

Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:

- § 5 Abs. 1 (1) LHGebG: **Ehe- oder Lebenspartner oder als Kind eines EU/EWR-Bürgers**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§7a AufenthG/EWG).
Hinweis: Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde
- § 5 Abs. 1 (2) LHGebG: **Niederlassungserlaubnis** oder Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU)
- § 5 Abs. 1 (3) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** § 25 Abs. 2 AufenthG oder **Niederlassungserlaubnis**
- § 5 Abs. 1 (4) LHGebG: Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer
- § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** nach §§22, 23 Absatz 1,2 oder 4, §§23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
- § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** eine Aufenthaltserlaubnis nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG
- § 5 Abs. 1 (6) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** und nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder §31 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- § 5 Abs. 1 (6) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis** nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- § 5 Abs. 1 (7) LHGebG: Pass mit **Vermerk über Duldung oder Bescheinigung über Duldung** UND Bestätigung Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt

- § 5 Abs. 1 (8) LHGebG: Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe legal gearbeitet.
Nachweis:
 - Formular über Berufstätigkeit UND Steuerbescheide
 - Nachweis des Arbeitgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- § 5 Abs. 1 (9) LHGebG: Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.
Nachweis:
 - Beglaubigte Kopie und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
 - Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils UND Steuerbescheide
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits ein Bachelor- UND ein Master-studium in Deutschland abgeschlossen.**
Nachweis:
 - **beglaubigte Kopien der BEIDEN** deutschen Studienabschlüsse

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder ein Diplom oder ein Magisterabschluss in Deutschland erworben.
Nachweis:
 - beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

Hinweis: Sie können für die Bewerbung grundsätzlich Fotokopien oder gescannte Dokumente einreichen. Spätestens zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der Nachweise vorzeigen.

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum oben genannten Bewerbungsschluss keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten: Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Elektronisches Verfahren:

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester vor 15. Februar und für das Wintersemester vor 15. August einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Einschreibung oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden] nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. Kirchenverbänden, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und Originalunterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter:

https://studium.hs-ulm.de/de/Seiten/News_Studiengebuehren.aspx

Bei Fragen können Sie sich an unser Team vom SSC, E-Mail: ssc@hs-ulm.de, wenden.